

Stadt Schirgiswalde - Kirschau



Bebauungsplan „Feuerwehr und Bauhof“ , OT Kirschau

Teil B – Textliche Festsetzungen

Fassung Satzungsbeschluss 11.02.2016

Textliche Festsetzungen - TEIL B

Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz –SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf – Feuerwehr (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Gemeinbedarfsfläche dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind zulässig:

- Betriebsgebäude mit Aufenthaltsräumen sowie offene und überdachte Stellplätze
- Abstellhalle und Waschplatz für Fahrzeuge
- Lagerplätze für Stoffe und Materialien, die für den Funktionsablauf notwendig sind.

Flächen für den Gemeinbedarf – Bauhof (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Gemeinbedarfsfläche dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen des städtischen Bauhofes.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind zulässig:

- Betriebsgebäude mit Aufenthaltsräumen sowie offene und überdachte Stellplätze
- Abstellhalle und Waschplatz für Fahrzeuge
- Flächen für Absetzmulden und Streugut-Hochsilos
- Lagerplätze für Stoffe und Materialien, die für den Betriebsablauf notwendig sind und das Annehmen und Sammeln von Elektroaltgeräten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2; § 19 Abs. 4 Satz 3; § 17 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß beträgt 0,6.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen (H_{max}) wird als Höchstmaß festgesetzt.

Sie gilt bei Gebäuden als Firsthöhe (oberste Dachbegrenzungskante) und wird gemessen in Bezug zu dem mittleren (= arithmetisches Mittel) am Gebäude anliegenden Geländepunkt der im Baugenehmigungsverfahren festgesetzten neuen Geländeoberfläche.

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt ein Vollgeschoss.

1.3 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

- Im Plangebiet ist die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO maßgebend.
- Stellung der baulichen Anlagen, siehe Einzeichnung im Plan
Von der in der Planzeichnung eingetragenen Stellung der baulichen Anlagen kann ausnahmsweise geringfügig abgewichen werden, wenn das Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO, bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sowie untergeordnete Gebäudeteile sind von der Festsetzung der Stellung baulicher Anlagen nicht betroffen.

1.4 Zu- und Ausfahrten

Zu- und Ausfahrten zur Gemeindebedarfsfläche sind über die Staatsstraße S 116 nur als Notfallausfahrt für die Feuerwehr zulässig

1.5 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die ausgewiesenen Flächen der Leitungsrechte dienen den Ver- und Entsorgungsträgern zur Führung und Unterhaltung unterirdischer Leitungen. Innerhalb der Schutzbereiche sind keine Bebauungen und Gehölzpflanzungen nur bedingt und in Abstimmung mit dem jeweiligen Ver- und Entsorgungsträgern zulässig.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB, § 8 Abs. 1 SächsBO, § 8 SächsNatSchG)

1.6.1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün dienen der Aufnahme der zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Gräben für die Straßenentwässerung. Sie dürfen in den Bereichen zugelassener Grundstückszu- und ausfahrten überfahren und befestigt werden.
- Die zweifache Überfahung der Grünfläche entlang der Lessingstraße, als Ausgleichsmaßnahme A4 gekennzeichnet, ist zum Zweck der Grundstückszufahrt in einer jeweils maximalen Breite bis zu 4,50 m zulässig. Die Zweckbestimmung der Grünflächen darf durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1.6.2 Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Bäume und Sträucher sind entsprechend Planeintrag bzw. grünordnungsrechtlicher Festsetzung zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Bei Ausfall von Pflanzungen ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Abweichungen von den durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind auf Grund gestalterischer und funktioneller Erfordernisse zulässig.

▪ **Stellplatzbegrünung**

Je 5 oberirdische Stellplätze ist ein hochstämmiger, groß- oder mittelkroniger Laubbaum mindestens in der Pflanzqualität Hochstamm 2 x v; Stammumfang 14-16 cm zur Stellplatzbegrünung zu pflanzen. Die Baumstandorte sind so anzuordnen, dass die Stellplatzflächen durch die Baumkronen überdacht werden.

▪ **Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)**

Der festgesetzte Baumbestand ist zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung zu ersetzen.

▪ **Gehölzauswahlliste**

Folgende Auswahlliste für Gehölze sollte vorrangig verwendet werden.

BAUMARTEN

Trockene Standorte

Birke	<i>Betula pentula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeine Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>

Feuchte bis frische Standorte

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Birke	<i>Betula pentula</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Gemeine Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>

KLETTERPFLANZEN

Arten mit Rankhilfe

Rote Zaurübe	<i>Bryonia dioica</i>
Zaunwinde	<i>Calystegia sepium</i>
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>

STRAUCHARTEN

Trockene Standorte

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Färber-Ginster	<i>Genista tinctoria</i>
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Filzrose	<i>Rosa tormentosa</i>
Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Echte Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i>

Feuchte bis frische Standorte

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gemeiner Spindelstrauch	<i>Euonymus europaea</i>
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Echte Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Vogelwicke	Vicia cracca	Zwergsträucher	Calluna vulgaris
Bittersüßer	Solanum dulcamara	Heidekraut	Erica tetralix
Nachtschatten		Glockenheide	Vaccinium vitis-idaea
		Preiselbeere	Genista germanica
		Deutscher Ginster	Genista tinctoria
		Färberginster	
Selbstrankend			
Efeu	Hedera helix		
		BODENDECKER	
OBSTSORTEN FÜR STREUOBSTWIESEN		Efeu	Hedera helix
		Immergrün	Vinca minor
Apfel	Birne	Pflaume	Süßkirsche
Berlepsch, Prinz Albrecht	Alexander Lucas	Czar	Altenburger Melonen-
Dülmener Rosenapfel	Boscs Flaschenbirne	Hauszwetsche	kirsche
Goldparmäne	Clapps Liebling	Königin Victoria	Kassins Frühe
Gravensteiner	Gellerts Butterbirne	Große Grüne Reneklode	Große Schwarze
Jakob Lebel, Boskoop	Gute Luise, Konferenz		Knorpel
James Grieve	Köstliche von Charneu	SAUERKIRSCH	Hedelfinger
Kaiser Wilhelm Klarapfel	Madame Verté	Schattenmorelle	
Schöner von Herrnhut	Williams Christ		

1.7 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20; 25; Abs. 6)

Die Ausgleichsmaßnahmen – A- sind spätestens zwei Vegetationsperioden nach Beginn der Bau-maßnahmen zu realisieren. Es sind nur Gehölze aus der Gehölzauswahlliste s. Pkt. 1.6 zu verwenden.

- A1 Das anfallende Niederschlagswasser ist vorzugsweise in auszubildenden Sicker- und Retentionsflächen zu sammeln. Diese sind naturnah, mit flachen Rand- und Feuchtzonen anzulegen und mit standortheimischen Uferstauden dauerhaft zu bepflanzen. Zur Ausbildung eines strukturierten Ortsrandes sind, in Abstimmung mit dem Medienträger der Freileitung, Ergänzungspflanzungen aus standorttypischen Baum- und Strauchgruppen anzulegen.
- A2 Auf der gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine naturnahe, ökologisch wirksame Wildhecke bestehend aus einer mehrreihigen, vielschichtigen, artenreichen Strauchschicht zu entwickeln. Dabei sind heimische Arten (s. Auswahlliste Gehölze) sowie autochthones (lokales) Pflanzgut zu verwenden. Es ist ein hoher Anteil von Dornensträuchern (Weißdorn, Schlehe, Rosen) anzustreben. Zum Straßenraum der S116 ist ein extensiv zu bewirtschaftender Wiesenstreifen in einer Breite von 5m vorzulagern.
- A3 Auf der gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die vorhandene Ackerfläche in eine dauerhaft extensiv bewirtschaftete Wiese durch Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern umzuwandeln, ohne Ausbringung von Düngemitteln und Pestiziden. Es sind Baumgruppen in weitem Stand aus mindestens 12 hochstämmigen Wildobstbäumen anzupflanzen.
- A4 Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche Lessingstraße sind standortgerechte Straßenbäume mindestens in der Pflanzqualität Hochstamm 2xv; Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen. Die gekennzeichnete Fläche ist als flächige Gehölzpflanzung anzulegen. Dabei sind pro 100 m² Fläche insgesamt mindestens 20 Sträucher (davon 5 mind. Großsträucher) standortheimischer Arten (s. Pflanzliste) zu pflanzen.

Die Pflanzungen sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Leitungsbestand und im Einvernehmen mit den Medienträgern umzusetzen.

- A5 Die externe Kompensationsmaßnahme Neupflanzung einer vollflächigen Streu- bzw. Wildobstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen auf den Flst.Nr. 360b tw. und 361tw. der Gemarkung Kirschau wird dem Bebauungsplan „Feuerwehr und Bauhof“ OT Kirschau vollständig zugeordnet.

Es sind regionaltypische Sorten entsprechend Pflanzliste zu verwenden. Die Ackerfläche ist in diesem Bereich in eine Wiesenfläche umzuwandeln und zu extensivieren.

- A6 Die externe Kompensationsmaßnahme Abbruch- und Entsiegelung, OT Kirschau, Am Haag Nr.11 auf den Flst.Nr. 111/31 und 492/8 tw. der Gemarkung Kirschau wird dem Bebauungsplan „Feuerwehr und Bauhof“ OT Kirschau vollständig zugeordnet.

Es sind Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen von ober- und unterirdischen baulichen Anlagen und Fundamenten auf einer Gesamtfläche von 1.000m² durchzuführen. Die freigemachten Flächen sind mit kulturfähigem Unter- und Oberboden anzudecken und in Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Spree/Neiße als naturnahes Gewässerufer herzustellen und zu begrünen. Dabei ist die vorhandene Ufermauer abzubrechen und durch eine Böschung zu ersetzen.

1.8 Von Bebauung freizuhaltende Flächen sowie Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. 24 BauGB)

- Die ausgewiesene Fläche dient zur Haltung einer Hochspannungsfreileitung (110-kV) mit Betriebsanlagen einschließlich der dazu erforderlichen Schutzflächen.
- Die baulichen Anlagen haben Mindestabstände zu den spannungsführenden Teilen einzuhalten. Es dürfen keine hochstämmigen Gehölze angepflanzt werden. Alle Maßnahmen sind zu unterlassen, die einen ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten (u.a. Anhäufung leitungsgefährdender Stoffe, Abtragung bzw. Erhöhung des Geländeniveaus usw.).
- Grundstücksnutzungen, die nicht zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, sind ausgeschlossen.

1.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23; 24 BauGB)

- Nachts genutzte Stellplatzanlagen (22:00 - 6:00 Uhr) haben einen Mindestabstand von 28 Meter zum nächstgelegenen Wohnhaus und 43 Meter zum nächstgelegenen Wochenendhaus einzuhalten.
- Liefer- und Transportverkehr ist in der Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr) unzulässig.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

2.1.1 Fassadengestaltung

- Fassadenflächen, ausschließlich der Öffnungsschließungselemente, haben sich hinsichtlich ihrer Farbigkeit in die vorhandene Umgebung harmonisch einzufügen. Es sind ausschließlich stumpfe, matte Oberflächen auszubilden, die eine geringe Farbtintensität und Farbreinheit aufweisen (mittlere bis hohe Helligkeitswerte). Ein reinweißer Fassadenfarbton ist nur als Gliederungs- oder Absetzfarbe zulässig.
- Geschlossene Fassadenflächen von mehr als 40 qm sind zu mind. 50% mit Kletterpflanzen zu begrünen. Pro 2 m Fassadenlänge ist mind. 1 Pflanze (s. Pflanzliste) zu verwenden.

2.1.2 Dachgestaltung

- Als Dachdeckung sind nur Materialien in stumpfen, matten und dunklen Tönen zulässig, die farblich auf die vorhandene Bausubstanz abgestimmt sind. Reflektierende Materialien werden ausgeschlossen. Materialien, die der Solarenergienutzung dienen, sind von den Materialfestsetzungen ausgenommen.
- Flachdächer und flach geneigte Dächer (<15° Dachneigung) sind vorzugsweise extensiv zu begrünen.

2.2 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

- Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke ausschließlich der Flächen für Nebenanlagen, und Bewegungs- und Stellflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind pro 200 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein einheimischer Laubbaum und 5 Sträucher anzupflanzen. Diese Mindestanzahl anzupflanzender Gehölze ist vollständig aus der Pflanzenliste auszuwählen.
- Befestigte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit funktionell möglich und zulässig mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden, die zu mindestens 25% wasserdurchlässig wirken. Das ist durch den Einsatz geeigneter Materialien wie z.B. Pflaster mit Grasfuge, Rasengittersteine, Rasenpflaster, Kies, Schotterrasen oder sonstige wasserdurchlässige Beläge zu sichern.
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern
Geländemodellierungen und Böschungen sind nur für funktionell begründbare Geländeanpassungen zulässig. Dabei sind weiche Geländemodellierungen, die sich harmonisch in den natürlichen Geländeverlauf einfügen, grundsätzlich zu bevorzugen. Stützmauern sollten vermieden werden.

2.3 Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

- Die Gesamthöhe von Einfriedungen darf 1.7m nicht überschreiten. Sie sind transparent auszuführen. Hinterpflanzungen sind gestattet.
- Eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm für ungehindertes Passieren durch Kleintiere ist zu gewährleisten.

2.4 Stellplätze (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

Nichtüberdachte Stellplätze einschließlich der zugehörigen Bewegungsflächen sind in ihrer Oberflächengestaltung zu mindestens 25% wasserdurchlässig zu gestalten. Das ist durch den Einsatz geeigneter Materialien wie z.B. Pflaster mit Grasfuge, Rasengittersteine, Rasenpflaster oder sonstige wasserdurchlässige Beläge zu sichern.

2.5 Werbeanlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Warenautomaten sind ausgeschlossen.

2.6 Beleuchtung

Die Beleuchtung der Gebäude einschließlich der Werbeanlagen und zugehöriger Freianlagen ist auf ein funktionelles Mindestmaß zu begrenzen und so auszuführen, dass bei der Wahl der Lichttechnik, Lichtstärke und Lichtfarbe phototaktisch reagierende Tierarten (v.a. Insekten) nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

HINWEISE

1 Bodenschutz / Abfallrecht / Altlasten

Folgende Hinweise des Landratsamtes Bautzen, Umweltamt Altlasten / Bodenschutz sind zu berücksichtigen:

- Für den bei Baumaßnahmen anfallenden unbelasteten Bodenaushub (Oberboden, Unterboden) ist ein Massenausgleich vorzusehen bzw. eine Verwertung zu sichern entsprechend den Anforderungen des §5 Abs.2 und 3 /§10 Abs.4 KRW / AbfG.
- Der Mutterboden im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Ablagerungsflächen ist getrennt vom Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
- Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von max. 2m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion verhindert werden.

2 Regelungen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters

Gemäß Sächsischem Vermessungsgesetz – SächsVermG sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Veränderungen, Beschädigungen oder Entfernen von Marken der Landesvermessung sind zu unterlassen. Ergeben sich vermessungsrelevante Veränderungen auf den Baugrundstücken, so sind diese spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme aufzunehmen und die Beantragung in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Hingewiesen wird auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit Bautätigkeiten beauftragte Firmen nach §6 und §27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG).

3 Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Leitungsverläufe sind in ihrer Sicherheit und Zugängigkeit nicht zu beeinträchtigen. Abtragungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig. Die Einhaltung der Abstände gemäß der gültigen DIN-Normen ist zu gewährleisten.

110 kV Leitung

Für Baumaßnahmen 50m beidseitig der Trassenachse sind gesonderte Standortzustimmungen der ENSO NETZ GmbH einzuholen.

Innerhalb der im Plan eingetragenen Schutzfläche gelten die Vorschriften der DIN EN 50341 Teil 1 und Teil 3 (Abschnitt 5.4 „Innere und äußere Abstände“). Hochstämmigen Gehölze dürfen 25 m beidseitig der Trasse nicht angepflanzt werden. Vorhandene Geländeprofile sind beizubehalten.

4 Löschwasser

Die Löschwasserbereitstellung hat auf der Grundlage des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt W 405 (Ausgabe Februar 2008) Nr. 1 (Anwendungsbereich Bebauungsgebiete) zu erfolgen.

Der ermittelte Löschwassergrundbedarf ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG durch die Stadt Schirgiswalde-Kirschau zu erbringen (s.u. VwVSächsBO Nr. 14; DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405, diesbezüglich insbesondere Nr. 3.1, 4, 5, 7 und 8).

Für das Plangebiet muss eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Sofern die Löschwasserbereitstellung über Hydranten erfolgt, ist der Nachweis der Löschwassermenge und des Fließdruckes durch den Wasserversorger zu erbringen. Verantwortlich dafür zeichnet die Stadt Schirgiswalde-Kirschau (VwVSächsBO Nr. 14 sowie DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Nr. 7). An den Hydranten ist eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr nach DIN 14090 bzw. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

5 Werbeanlagen

Für Werbeanlagen in der Anbauverbots- und Beschränkungszone der Staatsstraße S 116 (bis zu 40m, gemessen von der Fahrbahnkante) greifen die Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes - SächsStrG insbesondere § 24 Abs. 2 und 7 als öffentliches Recht unmittelbar.

6 externe Kompensationsmaßnahme, Wasserrecht

Im Bereich der Kompensationsmaßnahme Am Haag, OT Kirschau verläuft die Spree als Gewässer 1. Ordnung. Die Beseitigung von Anlagen an, unter und über diesem sowie im Uferbereich bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 91 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Bezüglich des Gewässerrandstreifens von 10 Metern finden die Bestimmungen des § 27 SächsWG Anwendung. Die Ausführungsunterlagen der Kompensationsmaßnahme sind bei der LTV, Betrieb Spree/Neiße zur Stellungnahme einzureichen sowie die vorübergehende und dauernde Nutzung des Flst.Nr. 492/8 vertraglich zu regeln.

7 Melioration

Im Landschaftsplan der Stadt Schirgiswalde, Mai 2004 ist das Plangebiet als meliorierte Fläche gekennzeichnet. Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit, dass innerhalb des Plangebietes Meliorationsanlagen verlaufen.

Gemäß Meliorationsanlagengesetz MeAnlG v. 21.09.1994 (BGBl.I S.2538) befinden sich die Drainanlagen im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers, über dessen Grundstück sie verlaufen. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind nach o.g. Gesetz geregelt.

Da der Verlauf der Anlagen nicht bekannt ist, sind vor Beginn baulicher Maßnahmen diesbezügliche Erkundungs- und Sondierungsmaßnahmen durchzuführen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Natur- und Landschaftsschutz

Die Flächen des Plangebietes befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Oberlausitzer Bergland", dessen Grenze nachrichtlich übernommen wurde.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ausgleichsmaßnahme A^{RW}

Die einreihige Baumreihe (Gemeine Esche – *Fraxinus excelsior*) ist als Kompensationsmaßnahme der externen Baumaßnahme Neubau Radweg Kirschau-Rodewitz entlang der S116 zugeordnet.